

---

# **Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft (GWEG)**

vom 15.12.2004 (Stand 15.03.2017)

---

## ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1, 42 Absatz 1, 54 und 58 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

### **Art. 1**      Rechtsform

<sup>1</sup> Die Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG (nachstehend: WEG) ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft des Privatrechts im Sinne der Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (Art. 762 Abs. 2 OR) und hat ihren Sitz in Sitten.

### **Art. 2**      Ziele und Mittel

<sup>1</sup> Die WEG hat zum Ziel, zur Verwertung der Wasserkraft der öffentlichen Gemeinwesen im Wallis beizutragen und die Elektrizitätsversorgung des Kantons mit Blick auf eine harmonische Entwicklung seiner Wirtschaft sicherzustellen.

<sup>2</sup> Zur Erreichung dieser Ziele kann die WEG:

- a) Kraftwerke bauen oder sich daran beteiligen;
- b) das Wasserkraft-Potential des Rottens verwerten;
- c) mit anderen Rechtsträgern der Branche Partnerschaften eingehen und zusammenarbeiten, sofern diese Partnerschaft oder Zusammenarbeit im direkten oder indirekten Interesse der Walliser Wirtschaft steht;
- d) sich an der Schaffung und Bewirtschaftung eines Elektrizitäts-Transport-netzes beteiligen;

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## 731.1

---

- e) die Organisation einer wirksamen Versorgungs- und Verteilstruktur der Elektrizität fördern;
- f) geeignete Dienstleistungen einführen und betreiben.

### **Art. 3** Aktionäre

<sup>1</sup> Aktionäre der WEG können sein:

- a) der Staat Wallis;
- b) die Einwohner- und Burgergemeinden;
- c) die interkommunalen und kommunalen Elektrizitätsverteilunternehmen;
- d) weitere auf dem Elektrizitätssektor tätige Unternehmen.

### **Art. 4** Verwaltungsrat

<sup>1</sup> Die Vertreter des Staates Wallis in den Organen der Gesellschaft werden vom Staatsrat bezeichnet und jene der anderen Aktionäre von der Generalversammlung der Gesellschaft.

### **Art. 5** Aufteilung des Aktienkapitals

<sup>1</sup> Eine Mehrheit von mindestens 67 Prozent des Aktienkapitals muss direkt oder indirekt im Besitz der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Wallis sein.

<sup>2</sup> Der Staat Wallis muss stets eine Beteiligung von mindestens 34 Prozent des Aktienkapitals halten.

### **Art. 6 \*** ...

### **Art. 7** Statuten und qualifizierte Mehrheit

<sup>1</sup> Die Gesellschaftsstatuten müssen vorsehen, dass namentlich die Beschlüsse über:

- a) die Abänderung der Statuten;
- b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals;
- c) die Fusion oder die Auflösung der Gesellschaft;
- d) die Tätigkeiten der Gesellschaft, welche grosse Nachteile für eine Region des Kantons bewirken können.

<sup>2</sup> nur mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln des gesamten Aktienkapitals getroffen werden können.

**Art. 8** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 wird geändert.

**Art. 9** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Staatsrat ist mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beauftragt und setzt das Datum des Inkrafttretens fest.

# 731.1

---

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Quelle Publikation</b>
15.12.2004	01.06.2005	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 2/2005, 20/2005
10.11.2016	15.03.2017	Art. 6	aufgehoben	BO/Abl. 49/2016, 12/2017

---

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Quelle Publikation</b>
Erlass	15.12.2004	01.06.2005	Erstfassung	BO/Abl. 2/2005, 20/2005
Art. 6	10.11.2016	15.03.2017	aufgehoben	BO/Abl. 49/2016, 12/2017